

JUGENDORDNUNG



Präambel

Die Jugendordnung beschreibt die Grundlage für eine demokratische Jugendarbeit der Abteilungen und des Gesamtvereins. Sie regelt Rechte und Pflichten junger Menschen und beauftragten Mitarbeiter. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und stellt die Verbundenheit durch Sport, Spiel und persönliche Begegnungen sicher.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anerkennung übergeordneter Jugendordnungen	2
§ 2	Vereinsjugend	2
§ 3	Aufgaben der Vereinsjugend.....	2
§ 4	Organe der Vereinsjugend	2
§ 5	Mitgliederversammlung der Vereinsjugend.....	3
§ 6	Vereinsjugendrat.....	4
§ 7	Vereinsjugendleitung	5
§ 8	Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend.....	6
§ 9	Abteilungsjugendleitung.....	7
§ 10	Wahlen und Abstimmungen.....	8
§ 11	Änderungen der Jugendordnung	9
§ 12	Inkrafttreten	10
	Dokumentation	11

JUGENDORDNUNG



§ 1 Anerkennung übergeordneter Jugendordnungen

Der TSV 1909 Gersthofen e. V. erkennt die Jugendordnungen des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der im TSV 1909 Gersthofen e. V. vertretenen, entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder
 - a) bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres (gemäß § 7 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG).
 - b) die gewählten bzw. berufenen Jugendmitarbeiter (z. B. Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich, Abteilungsjugendleiter).

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

- (1) Aufgaben der Jugendarbeit im Verein sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung gemäß § 17 und der Finanzordnung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

- (1) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend
 - b) der Vereinsjugendrat
 - c) die Vereinsjugendleitung
 - d) die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend
 - e) die Abteilungsjugendleitung



§ 5 Mitgliederversammlung der Vereinsjugend

- (1) Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen der Vereinsjugend.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend besteht aus allen der Vereinsjugend zugehörigen Personen (gemäß § 2) und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder (gemäß § 10 Abs. (1) a)) beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsjugend findet jährlich, Wahlen der Vereinsjugendleitung finden alle zwei Jahre statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsjugend muss stattfinden, wenn dies
 - a) von 1/5 der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vereinsjugendleitung beantragt wird,
 - b) der Vereinsjugendrat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, oder
 - c) die Vereinsjugendleitung einstimmig beschließt.Gegenstand der Beschlussfassung können nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte sein.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsjugend findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen der Vereinsjugend werden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsstermin durch den Vereinsjugendleiter oder einem Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch ein weiteres Mitglied der Vereinsjugendleitung einberufen. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge.
- (7) Für die Einberufung, Antragstellung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Abstimmungen finden die entsprechenden Bestimmungen gemäß § 10 der Satzung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung Anwendung. Die Bestimmungen sind analog auch auf das Delegiertensystem anzuwenden. Die Einberufung der Delegierten erfolgt durch die Vereinsjugendleitung.

JUGENDORDNUNG



- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend sind:
 - a) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung
 - d) Entlastung, Wahl und Abberufung der Vereinsjugendleitung
 - e) Bestätigung der Abteilungsjugendleiter
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Ausschluss eines minderjährigen Mitgliedes auf Antrag gemäß § 5 Abs. (5) der Satzung
- (9) Ein Protokoll muss geführt werden und ist vom Vereinsjugendleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Bei Entlastungen, Wahlen und Bestätigungen hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich zu bestätigen. Das Protokoll ist dem Präsidium zuzuleiten und zu veröffentlichen.

§ 6 Vereinsjugendrat

- (1) Der Vereinsjugendrat besteht aus:
 - a) der Vereinsjugendleitung
 - b) allen Abteilungsjugendleitern
- (2) Die Abteilungsjugendleiter können bei Verhinderung nur durch die stellvertretenden Abteilungsjugendleiter vertreten werden. Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind die Stellvertreter der Abteilungsjugendleiter, aber ohne Stimmrecht.
- (3) Die Vereinsjugendratssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Vereinsjugendratssitzung muss 14 Tage vorher vom Vereinsjugendleiter, dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein weiteres Mitglied der Vereinsjugendleitung einberufen werden. Die Tagesordnung ist hierbei bekannt zu geben.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsjugendrats sind die
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung,
 - b) Vorstellung der Berichte der Abteilungsjugendleitungen,
 - c) Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Benennung von Delegierten und Ersatzdelegierten zu Jugendtagen (Stadt, Landkreis, Bezirk usw.) zu denen der Verein Delegiertenrecht hat,
 - e) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und der Jahresabrechnung zur Vorlage beim Präsidium.
- (5) Ein Protokoll muss geführt und vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden. Es ist dem Vereinsjugendrat und dem Präsidium zuzuleiten.

§ 7 Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendleiter
 - b) bis zu zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vereinsjugendleitern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Öffentlichkeitsreferenten
 - e) bis zu fünf Jüngsprechern
- (2) Es sollten mindestens die Ämter des Vereinsjugendleiters, eines Stellvertreters und des Schatzmeisters besetzt sein.
- (3) Die Vereinsjugendleitung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend und des Vereinsjugendrates, sowie an die geltende Satzung und Ordnungen des Vereins gebunden.
- (4) Die Vereinsjugendleitung kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger berufen. Diese werden dadurch nicht Mitglieder der Vereinsjugendleitung. Diese Funktionsträger sind nur beratende Mitarbeiter.
- (5) Die Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind die
 - a) Entscheidung über die Verwendung der der Vereinsjugend zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vereinsjugendrat ist bei Finanzentscheidungen über 3.000 € je Geschäfts- und Einzelmaßnahme zu involvieren.
 - b) Erstellung des Haushaltplanes und der Jahresabschlussrechnung zur Vorlage und Genehmigung durch den Vereinsjugendrat,
 - c) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die nicht vom Vereinsjugendrat und nicht bei der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend zu behandeln und beschließen sind,
 - d) Durchführung von Sitzungen der Vereinsjugendleitung mindestens zweimal jährlich,
 - e) Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinsjugend,
 - f) Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen der Vereinsjugend nach Bedarf,
 - g) Jugendpflege innerhalb des Vereins, vor allem abteilungsübergreifend,
 - h) Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit,
 - i) Zusammenarbeit mit der städtischen Jugendpflege, anderen Jugendgruppen und -organisationen.
- (6) Der Vereinsjugendleiter ist ständiges, stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium gemäß § 12 der Satzung.

- (7) Der Vereinsjugendleiter, bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsrat.
- (8) Ein Protokoll muss geführt und vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden. Es ist der Vereinsjugendleitung zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend

- (1) Die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend ist oberstes Organ der Jugend einer Abteilung.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend besteht aus allen der jeweiligen Abteilungsjugend zugehörigen Personen (gemäß § 2) und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend muss stattfinden, wenn dies
 - a) von 1/5 der Abteilungsjugend schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Abteilungsjugendleitung beantragt wird, oder
 - b) die Abteilungsjugendleitung einstimmig beschließt.Gegenstand der Beschlussfassung können nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte sein.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung statt.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen der Abteilungsjugend werden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Abteilungsjugendleiter oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Leitung der Versammlung erfolgt auch in dieser Reihenfolge.
- (7) Für die Einberufung, Antragstellung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Abstimmungen finden die entsprechenden Bestimmungen gemäß § 10 der Satzung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung Anwendung. Die Bestimmungen sind analog auch auf das Delegiertensystem anzuwenden. Die Einberufung der Delegierten erfolgt durch die Vereinsjugendleitung.

- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend sind:
 - a) Festlegung von Grundsätzen der Abteilungsjugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Abteilungsjugendleitung
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Abteilungsjugendleitung
 - d) Entlastung, Wahl und Abberufung der Abteilungsjugendleitung
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (9) Ein Protokoll muss geführt werden und ist vom Abteilungsjugendleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Bei Entlastungen, Wahlen und Bestätigungen hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich zu bestätigen. Das Protokoll ist der Vereinsjugendleitung und der Abteilungsleitung zuzuleiten und zu veröffentlichen.

§ 9 Abteilungsjugendleitung

- (1) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsjugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsjugendleiter
 - c) bis zu zwei Jugendsprechern
 - d) bei Bedarf kann die Abteilungsjugendleitung durch weitere Ämter (z. B. Öffentlichkeitsreferent, Protokollführer, Schatzmeister, usw.) erweitert werden
- (2) Die Abteilungsjugendleitung wird durch die Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend gewählt.
- (3) Die Abteilungsjugendleitung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend, des Vereinsjugendrats, der Vereinsjugendleitung und der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend, sowie an die geltende Satzung und Ordnungen des Vereins gebunden.
- (4) Die Abteilungsjugendleitung kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger berufen. Diese werden dadurch nicht Mitglieder der Abteilungsjugendleitung. Diese Funktionsträger sind nur beratende Mitarbeiter.

- (5) Die Aufgaben der Abteilungsjugendleitung sind die
 - a) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die nicht vom Vereinsjugendrat und nicht bei der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend zu behandeln und zu beschließen sind.
 - b) Durchführung von Sitzungen der Abteilungsjugendleitung mindestens einmal jährlich.
 - c) Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend.
 - d) Durchführung außerordentlicher Mitgliederversammlungen der Abteilungsjugend nach Bedarf.
 - e) Entscheidung über der ihr zufließenden Mittel.
 - f) Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend.
- (6) Der Abteilungsjugendleiter oder der Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied bei der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend, im Vereinsjugendrat, der Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend, und in der jeweiligen Abteilungsleitung.
- (7) Ein Protokoll der Sitzungen der Abteilungsjugendleitung ist anzufertigen und vom Abteilungsjugendleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der Abteilungsjugendleitung und der Abteilungsleitung zuzuleiten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlberechtigung/Stimmberechtigung
 - a) Wahlberechtigt und stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend sind die Delegierten der Abteilungen und die Abteilungsjugendleiter. Die entlastete Vereinsjugendleitung ist nur wahlberechtigt und stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte benannt sind.
 - b) Wahlberechtigt und stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungsjugend sind alle Personen des § 2 ab dem 10. Lebensjahr aus den jeweiligen Abteilungen.

JUGENDORDNUNG



- (2) Als Vertreter der Vereinsjugendlichen aus den Abteilungen werden Delegierte durch die jeweilige Abteilungsjugendleitung benannt.
 - a) Maßstab für die Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand (Alter bis einschließlich 26 Jahre) zum 1. Januar des Jahres in dem die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend stattfindet. Die Anzahl der Delegierten pro Abteilung (max. 20) wird wie folgt ermittelt:
 - für die ersten 50 Mitglieder: 4 Delegierte
 - vom 51. bis zum 100. Mitglied: 2 Delegierte
 - für je 50 weitere Mitglieder: 1 Delegierter
 - b) Es können Ersatzdelegierte benannt werden. Eine Übertragung der zustehenden Delegiertenstimmen ist nicht zulässig.
 - c) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der Abteilungsjugendleitung spätestens drei Tage nach Erhalt der Einladung zur erstmalig im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung der Vereinsjugend benannt. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für das ganze Jahr benannt.
- (3) Mindestalter/Höchstalter
 - a) Der Vereins-/ Abteilungsjugendleiter, die Stellvertreter und der Schatzmeister müssen bei ihrer Wahl mindestens 18. Lebensjahr alt sein.
 - b) Der Öffentlichkeitsreferent und die Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.
 - c) Die Jugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl nicht älter als 18 Jahre alt sein.
- (4) Der Abteilungsjugendleiter und der Abteilungsleiter dürfen kein zusätzliches Amt in der Abteilungsjugend- und Vereinsjugendleitung übernehmen. Ansonsten ist Ämterdoppelung innerhalb der Abteilungsjugend- und Vereinsjugendleitung zulässig.
- (5) Es sind die Regelungen der Satzung und der Geschäfts- und Verwaltungsordnung sinngemäß auch auf das Delegiertensystem anzuwenden.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Nur von der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend können Änderungen der Jugendordnung mit 2/3-Mehrheit, die Auflösung der Jugendordnung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wobei die Änderungen bzw. die Auflösung dann Teil der schriftlichen Einberufung zur Mitgliederversammlung der Vereinsjugend als Tagesordnungspunkt sein muss.
- (2) Jugendordnungsänderungen oder Auflösung der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsrat wirksam.

JUGENDORDNUNG



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung wurde im Zuge einer Neufassung der Satzung komplett neu erstellt. Basis der Erstellung war die bis dahin gültige Jugendordnung, die mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung ihre Gültigkeit verliert.
- (2) Die Jugendordnung wurde am 12.10.2021 von der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend beschlossen, am 30.11.2021 vom Vereinsrat angenommen und tritt am 30.11.2021 in Kraft.

JUGENDORDNUNG



Dokumentation

- (1) Zur Unterscheidung verschiedener Versionen dieser Ordnung ist jeweils in der Fußzeile ein Zeitstempel (Stand Datum) und eine Versionsnummer (Version XX) zu nennen.
- (2) Jede Änderung an der Ordnung, gleich welcher Art und welchen Ausmaßes, führen zu einem neuen Zeitstempel und einer neuen Version:
 - a) Der neue Zeitstempel entspricht dem Tag der Änderung
 - b) Neue Versionsnummer = alte Versionsnummer + 1
- (3) Alle Änderungen (auch Anpassung der Optik, Design, Layout, oder Formatierungsänderungen) sind sowohl in der alten als auch in der neuen Version, in der untenstehenden Tabelle - Historie der Änderungen zu dokumentieren.
- (4) Für die Genehmigungspflicht von textlichen Änderungen an dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung.

Historie der Änderungen:

Änderung in Version (Datum, Versionsnummer)	Geänderter §/Absatz/ Buchstabe	Beschreibung der Änderung	Wurde der Inhalt geändert?	Datum Genehmigung durch Vereinsrat	Neue Version (Datum, Versionsnummer)
Jugendordnung (06.12.2016)		Komplette Überarbeitung der Jugendordnung	Ja	VR-Sitzung am 30.11.2021	Stand 12.10.2021, Version 01
Stand 12.10.2021, Version 01	§ 3 Abs. (2), § 5 Abs. (7), § 7 Abs. (6), § 8 Abs. (7)	Neues Layout, Anpassung der Referenzen zur Satzung nach Einführung am 01.01.2026	Nein	n/a	Stand 01.01.2026